

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Hauptausschuss
Kreistag

Datum

23.11.2022
07.12.2022

nicht öffentlich
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sozialleistungsbereich

Gesetzliche Grundlage:

§ 79 SächsGemO i. V. m. § 19 SächsKomHVO
Hauptsatzung des Landkreises Zwickau
SächsKomSozVG
SächsFAG
SGB XII und SGB IX

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Sozialamt
Dezernat 2 - Jugend, Soziales und Bildung
Landrat

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt für das Haushaltsjahr 2022 im Ergebnishaushalt überplanmäßige Aufwendungen und im Finanzhaushalt überplanmäßige Auszahlungen für den Deckungskreis Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII und SGB IX in Höhe von **787.000 Euro**.

Diese setzen sich zusammen aus

- a) **277.000 Euro** in den Unterproduktkonten 31170102.4331001, 31170102.7331001
Regelbedarf in der Grundsicherung im Alter a. E.,
- b) **80.000 Euro** in den Unterproduktkonten 31410112.4339964, 31410112.7339964
Komplexleistungen Frühförderung,
- c) **95.000 Euro** in den Unterproduktkonten 31410112.4339970, 31410112.7339970
Integration KITA - individueller Bedarf ab 4 J.,
- d) **135.000 Euro** in den Unterproduktkonten 31410113.4339976, 31410113.7339976
Betreuung in Pflegefamilien sowie
- e) **200.000 Euro** in den Unterproduktkonten 31410114.4339977, 31410114.7339977
Wohnen im Schulalter.

Die Deckung erfolgt aus Minderaufwendungen/Minderauszahlungen in Höhe von **787.000 Euro** in den Unterproduktkonten 31210101.4461100, 31210101.7461100 Revisionsrelevante Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Dr. Vogel, Steffen
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

In den Deckungskreisen 1223 und 2223 sind die Unterproduktkonten der Sozialhilfe nach dem SGB XII und SGB IX zusammengefasst. Sie enthalten:

- die Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII,
- die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII,
- die Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel des SGB XII,
- die Hilfen zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII,
- die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel des SGB XII,
- die Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem 9. Kapitel des SGB XII,
- die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX,
- und die Feststellung der Behinderteneigenschaft nach Teil 3 des SGB IX.

Im Zuge der Haushaltsdurchführung und Haushaltsüberwachung der benötigten finanziellen Mittel 2022 ist zu prognostizieren, dass die Haushaltsansätze in den Deckungskreisen 1223 und 2223 trotz der mit Beschluss 471/2022/KT bereits genehmigten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 1.296.000 Euro nicht ausreichend sein werden.

Die fortgeschriebenen Aufwendungs- bzw. Auszahlungsplanansätze 2022 in den Deckungskreisen 1223 und 2223 betragen jeweils 30.030.500 Euro. Diese Ansätze müssen nach der aktuellen Prognose um weitere überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von jeweils 787.000 Euro erhöht werden.

Im Einzelnen stellen sich die Auszahlungen und Aufwendungen wie folgt dar [in EUR]:

Produkt- unter- gruppe	Bezeichnung	Fortge- schriebener Ansatz 2022	Prognose September 2022	Mehr-/ Minder- bedarf	ÜPL
3111	Hilfen zum Lebensunterhalt	2.068.100	2.228.250	160.150	
3112	Hilfen zur Pflege	4.781.500	4.620.750	-160.750	
3114	Hilfen zur Gesundheit	280.000	467.500	187.500	
3115	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	690.000	457.500	-232.500	
3116	Hilfe in anderen Lebenslagen	299.700	222.200	-77.500	
3117	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	11.717.500	11.993.900	276.400	277.000
314101	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	9.652.100	10.334.100	682.000	510.000
314102	Feststellung Schwerbehinderteneigenschaft	541.600	493.300	-48.300	
DK	Summe	30.030.500	30.817.500	787.000	787.000

Die Gründe für die beantragten überplanmäßigen Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen sind:

a) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach 4. Kap. des SGB XII

In der Planung 2022 wurde von 596 Leistungsberechtigten der Grundsicherung im Alter ausgegangen. Infolge des Rechtskreiswechsels von ukrainischen Flüchtlingen ab 01.06.2022 betragen die Fallzahlen zum 30.06.2022 bereits 796 Leistungsberechtigte. Für das 4. Quartal 2022 wird ein weiterer Anstieg auf 838 Empfänger von Grundsicherung im Alter erwartet.

Die finanziellen Auswirkungen der Fallzahlsteigerung spiegeln sich im Haushaltsergebnis zum 30.09.2022 wider, aus dem die Prognose für das 4. Quartal 2022 ermittelt wurde. In dieser wurden die angefallenen monatlichen Durchschnittskosten des 3. Quartals 2022 in Höhe von 381 Euro für 838 Leistungsberechtigte zugrunde gelegt. Diese Kosten von 3.829.850 Euro für die Grundsicherung im Alter a. E. ergeben zusammen mit den weiteren Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung bei Erwerbsminderung a. E.; Grundsicherung im Alter i. E.) insgesamt 11.993.900 Euro. Daraus resultiert ein Mehrbedarf im Vergleich zur Prognose zum 30.06.2022 in Höhe von 277.000 Euro. Die Mehraufwendungen betreffen im Wesentlichen laufende Leistungen zum Lebensunterhalt (Regelbedarf und Kosten der Unterkunft), jedoch auch in nicht unerheblichem Maß einmalige Leistungen, u. a. für die Erstausrüstung von Wohnungen.

Die genannten Mehraufwendungen werden zu 100 % vom Bund erstattet, doch entstehen Deckungslücken auf Grund von Änderungen bei den erwarteten Erträgen im gesamten Deckungskreis „Grundversorgung nach dem SGB XII und SGB IX“. Hintergrund ist u. a., dass die prognostizierten Kosten für Unterkunft und Heizung für Arbeitssuchende nach dem SGB II im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz 2022 erheblich sinken. Damit fällt folglich die erwartete Bundesbeteiligung gemäß BBFest 2022 (35,2 %) in Höhe von 11.385.440 Euro niedriger aus. Die Saldierung von Mehr- und Mindererträgen im Deckungskreis 1223 führt dazu, dass keine Mehrerträge zur Deckung der Mehraufwendungen vorhanden sind. Im Einzelnen stellen sich die Erträge wie folgt dar [in EUR]:

Produktuntergruppe	Bezeichnung	Fortgeschriebener Ansatz 2022	Prognose September 2022	Mehr-/Minderertrag
3111	Hilfen zum Lebensunterhalt	140.800	147.700	+6.900
3112	Hilfen zur Pflege	127.700	165.950	+38.250
3114	Hilfen zur Gesundheit	400	400	0
3115	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	4.600	1.200	-3.400
3116	Hilfe in anderen Lebenslagen	4.100	12.400	+8.300
3117	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	10.935.500	11.993.900	+1.058.400
3121	Leistungsbeteiligungen des Bundes an Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	13.376.000	11.385.440	-1.990.560
314101	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	237.300	220.300	-17.000
314102	Feststellung Schwerbehinderteneigenschaft	300	300	0
DK	Summe	24.826.700	23.927.590	-899.110

b - e) Eingliederungshilfe Teil 2 SGB IX

Im Beschluss 471/2022/KT waren überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 514.000 Euro enthalten. Die damals prognostizierten Mehrausgaben in Höhe von 1.176.300 Euro konnten lt. Finanzergebnis zum 30.06.2022 im Deckungskreis durch Minderausgaben in anderen Bereichen in Höhe von 662.300 Euro kompensiert werden.

Die kompensierten Mehrbedarfe Eingliederungshilfe betreffen nachfolgende Unterproduktkonten. Hintergrund der Mehrbedarfe sind gegenüber dem Plan verzeichnete Fallzahlen- und Kostensteigerungen:

In der Planung 2022 wurde

- b) von 284 Leistungsberechtigten mit durchschnittlichen Fallkosten von 293 Euro pro Monat für Komplexleistungen Frühförderung,
- c) von 19 Leistungsberechtigten mit durchschnittlichen Fallkosten von 1.184 Euro pro Monat für Integration KITA - individueller Bedarf ab vier Jahren,
- d) von 14 Leistungsberechtigten mit durchschnittlichen Fallkosten von 619 Euro pro Monat für Betreuung in Pflegefamilien,
- e) von 31 Leistungsberechtigten mit durchschnittlichen Fallkosten von 3.495 Euro pro Monat für Wohnen im Schulalter ausgegangen.

Bis einschließlich September 2022 haben sich deutliche Kostensteigerungen und/oder Fallzahlsteigerungen ergeben. So sind

- b) 315 Leistungsberechtigte mit durchschnittlichen Fallkosten von 286 Euro pro Monat für Komplexleistungen Frühförderung,
- c) 25 Leistungsberechtigte mit durchschnittlichen Fallkosten von 1.217 Euro pro Monat für Integration KITA - individueller Bedarf ab vier Jahren,
- d) 14 Leistungsberechtigte mit durchschnittlichen Fallkosten von 1.399 Euro pro Monat für Betreuung in Pflegefamilien (Hilfe zum Lebensunterhalt ist ab 2020 in den Maßnahmekosten integriert und hat zu massiven Steigerungen geführt.),
- e) 30 Leistungsberechtigte mit durchschnittlichen Fallkosten von 4.153 Euro pro Monat für Wohnen im Schulalter zu verzeichnen.

Nunmehr zeichnet sich ab, dass die zur Deckung damals herangezogenen prognostizierten Minderausgaben im Bereich der Pflege im Umfang von ca. 300.000 Euro nicht eintreten werden. Hintergrund sind bereits festzustellende Kostensatzsteigerungen aufgrund der im Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz ab 01.09.2022 geregelten Tariflohnbindung der Pflegekräfte in Pflegeheimen.

Des Weiteren wurden für die ukrainischen Flüchtlinge, die nach dem Rechtskreiswechsel Leistungen nach dem SGB XII erhalten, Krankenhilfekosten in Höhe von 210.000 Euro neu prognostiziert.

Somit entsteht eine neue Finanzierungslücke in Höhe von 510.000 Euro, die mit dem damaligen Datenbestand nicht vorhersehbar war.

Die Deckung der Mehraufwendungen und -auszahlungen von insgesamt 787.000 Euro kann aus Minderaufwendungen und -auszahlungen im Unterproduktkonto der revisionsrelevanten

Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II erfolgen. Trotz der Mehraufwendungen infolge des Rechtskreiswechsels von ukrainischen Flüchtlingen in das SGB II verbleibt ein prognostizierter Minderbedarf im Vergleich zum bereits fortgeschriebenen Ansatz in Höhe von 4.359.000 Euro, der für die Deckung ausreichend ist.